

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 12 (1896)

**Heft:** 37

**Artikel:** Zur Reform des Submissionsverfahrens

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-578900>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

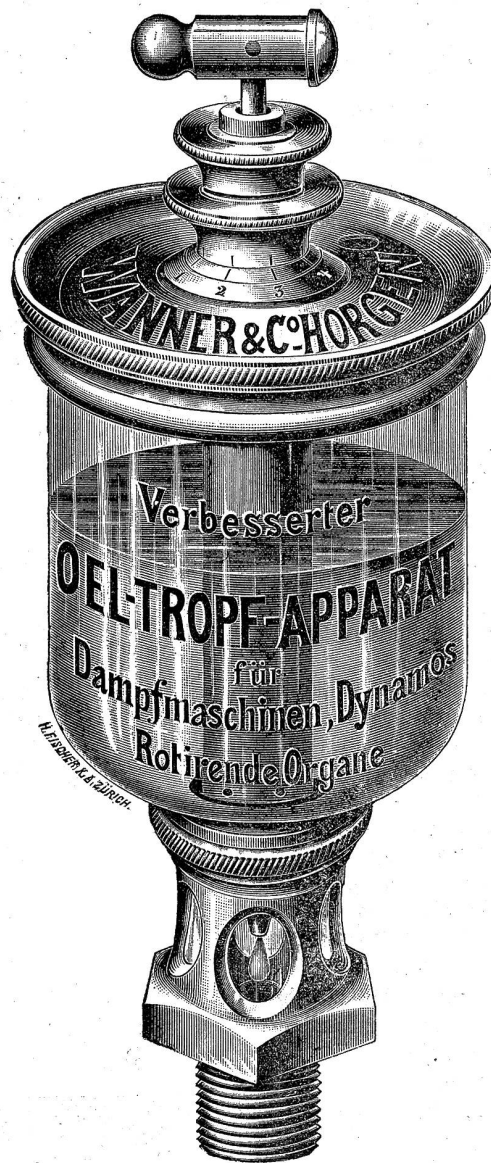
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



### Zur Reform des Submissionsverfahrens.

I. Der Centralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins, nach Wahrnehmung der mannigfachen Uebelstände im Submissionswesen und der langjährigen, meist vergeblichen Bemühungen, dieselben gründlich zu beseitigen, erkennt als wirksamstes Mittel zur Erzielung eines geordneten und allseitig gerechten Submissionsverfahrens den Erlaß eines schweizer. Gewerbegesetzes bezw. die Schaffung von Berufs-genossenschaften.

II. Immerhin hofft der Schweizer. Gewerbeverein eine Hebung der genannten Uebelstände dadurch zu erzielen, daß er den eidgenössischen, kantonalen, Gemeinde- und andern größern Verwaltungen anempfiehlt, künftig bei Vergebung öffentlicher Arbeiten folgende Grundsätze anzuwenden:

1. Es sollen nur größere öffentliche Arbeiten oder Lieferungen auf dem Submissionswege vergeben werden.
2. Die Eingabe- und Lieferungsfristen sind genügend zu bemessen.
3. Der öffentlichen Ausschreibung sind genaue und ausführliche Pläne und Beschreibungen (wenn nötig Muster) zu Grunde zu legen. Eingaben nach Einheitspreisen sollen die Regel bilden. Das Verfahren des Auf- und Absteigerns von Voranschlagpreisen ist unzulässig. Für von einander unabhängige und unter

sich verschiedene Arbeiten oder Lieferungen darf nicht ein sogenannter Durchschnittspreis gefordert werden, auch wenn sie Gegenstand eines und desselben Vertrages bilden; die Preisansätze sollen je besonders eingesetzt werden.

4. Die Eingabe verpflichtet den Submittenten nur zur Ausführung event. Lieferung des in dem Vertrage angegebenen Quantum. Ist dasselbe Veränderungen unterworfen, so soll zum vornherein vereinbart werden, innert welchen Grenzen sich das Mehr- oder Mindermaß zu halten habe. Werden diese Grenzen überschritten, so hat spezielle Vereinbarung mit dem Unternehmer auf neuer Basis zu erfolgen. Im allgemeinen gelten 10% als zulässige Grenze. Tagelohnarbeiten und dazu gehörige Materiallieferungen sollen vertraglich geregelt werden. Wo dies unterlassen worden, werden die ortsüblichen Preise berechnet.
5. Wenden sich in der Ausführung der auf Einheitspreise hin vergebenen Arbeiten oder Lieferungen die Dimensionen oder sonstige Anforderungen, welche auf die Preisberechnung von erheblichem Einfluß sind, so findet für diesen Teil der Arbeit neue Vereinbarung statt auf der Basis, daß die Mehr- oder Minderarbeit im Verhältnis der Vertragspreise in Berechnung kommt.
6. Für alle Leistungen, welche in den der Eingabe zu

grunde liegenden Plänen oder Beschreibung oder den Mustervorlagen nicht enthalten sind und im Verlaufe der Ausführung verlangt werden, ist besondere Verständigung vorbehalten.

7. Ort und Stunde der Eröffnung der eingelangten Angebote sind in der Ausschreibung bekannt zu geben und die Offerenten zur Teilnahme an der Eröffnung einzuladen. Ueber dieselbe soll ein genaues Protokoll aufgenommen und den Interessenten zur Einsicht aufgelegt werden.
8. Zur Prüfung der Frage, ob die eingelangten Offerten auf reellen Grundlagen beruhen, sollen die Behörden Sachverständige zuziehen. Angebote, welche Preisansätze enthalten, deren Betrag mit dem Werte der verlangten Leistung oder Lieferung in offenbarem Mißverhältnis steht, deren Aufstellung daher auf Unkenntnis der Sache oder auf Leichtfertigkeit beruhen kann, sind als unregelmäßiger Wettbewerb von vornherein auszuschließen. In der Regel sollen Angebote, welche 90% des Durchschnittsbetrages aller Angebote nicht erreichen, unberücksichtigt bleiben.

Unter den übrigen Angeboten sollen diejenigen den Vorzug verdienen, deren Urheber genügende Gewähr für rechtzeitige und kunstgerechte Ausführung bieten. Es dürfen nur Fachleute berücksichtigt werden.

Jede Behörde soll ihre Arbeiten bei annähernd gleichen Verhältnissen und Bedingungen nach Möglichkeit unter die leistungsfähigen Gewerbetreibenden verteilen, bezw. thunlichste Abwechslung beobachten. Unternehmer, welche binnen kurzer Frist mehrfach mit Ausführung von öffentlichen Arbeiten betraut worden, sollen vorübergehend von der Bewerbung ausgeschlossen werden.

Ausländische Bewerber sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die betreffenden Arbeiten vom Inlande nicht oder nur zu wesentlich ungünstigeren Bedingungen geliefert werden können.

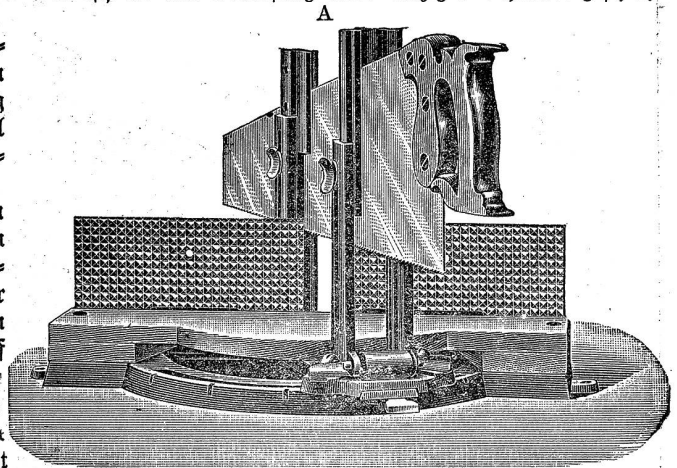
9. Kollektiv-Eingaben von Berufsgeoffenen, die mit dem Zwecke erfolgen, um die Kräfte der einheimischen Berufsleute zusammenzufassen und durch eine richtige Arbeitsverteilung die Konkurrenzfähigkeit mit auswärtigen Unternehmern zu sichern, sind thunlichst zu berücksichtigen.
10. Die von gewerblichen Vereinigungen aufgestellten Normalpreistarife sind bei der Prüfung der Angebote möglichst zu berücksichtigen.
11. Die Behörden sollen die Unternehmer, welche Arbeiten und Lieferungen durch Unteraccordanten ausführen lassen, zur Vorlage dieser Unteraccorde verpflichten und sich deren Genehmigung vorbehalten. Die Hauptunternehmer bleiben den Behörden, den Lieferanten und Arbeitern für ihre Forderungen an die Unternehmer haftbar.
12. Kautionen sollen nur bei größern Arbeiten verlangt werden und 10% der Voranschlagssumme nicht übersteigen. Für Barkautionen soll ein üblicher Zins vergütet werden.
13. Zur Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Werk- oder Lieferungsvertrag werden ständige Fachgerichte (konform den Handelsgerichten) als geeignetste Instanz erachtet.

### Neue Universal-Gehrungs-Schneidblende.

Schweizerfabrikat. + Patent Nr. 8506. Schweizerfabrikat.

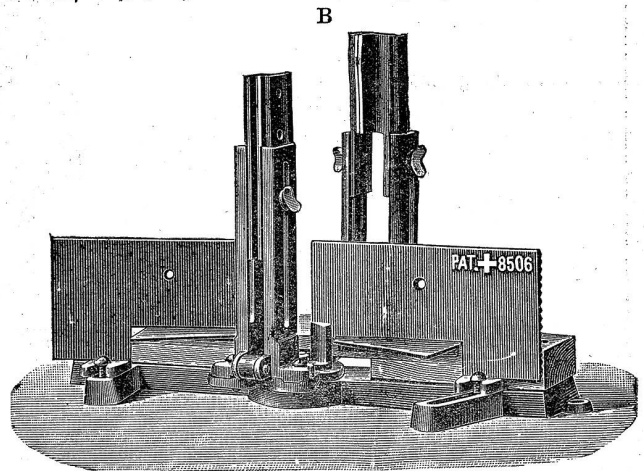
Diese Gehrungsschneidblende ist eine Verbesserung der bisherigen amerikanischen Systeme. Dieselbe leistet, weil noch praktischer und weiter verstellbar, mehr als jede amerikanische Gehrungsschneidblende und ist zudem über 50 Prozent billiger als jene.

Mit diesem System können die größten Thürgehungen gemacht werden, weil die vordere Führung nach vorn verstellbar ist, die mit Loslösung einer einzigen Schraube geschieht.



Durch diese höchst einfache und schnelle Verstellung kann man in der Gehrung von 45° noch 18—20 cm breit schneiden, was bisher mit einer einfachen Gehrungssäge unmöglich war.

Die Führungen sind sehr solide, aus stabilen, gut bearbeiteten Gußstücken hergestellt, sodaß eine Aenderung der Lade mit dem Alter unmöglich ist. Zum Schneiden kann man sich eines Fuchsschwanzes ohne Rücken, oder jeder Abfahrsäge bedienen. (Zu beachten ist ein Fuchsschwanz, der der Säge beigegeben ist, der größeren Stabilität wegen zu empfehlen). In die Höhe können die Führungen so verstellt werden, daß sie jedem Gebrauche entsprechen.



Vorstehende Abbildung B zeigt das sehr praktische Verstellen der Anschlagwände nach hinten für façonierte, ovale resp. geschweifte Stücke, wodurch jede Gehrung derselben leicht gemacht werden kann.

Dieser beiden einfachen und höchst wertvollen Verstellungen wegen kann man dieses Modell mit Recht „Universal“ nennen. Der Apparat, aus bestem Guß hergestellt, ist sauber konstruiert und kann später bei event. Abnutzen zu jedes Stück billigt nachgeliefert werden.

Da sich diese Gehrungsschneidblende hauptsächlich für geschweifte und große Arbeiten ausgezeichnet eignet, ist sie für Schreiner und Zimmerleute unentbehrlich.

Es ist überhaupt dem Erfinder gelungen, dem Holzarbeiter, sei er nun Glaser, Schreiner, Zimmermann etc. einen Apparat zu bieten, der, bei noch mehr Arbeitsleistung und sowohl in Qualität die bisher gebräuchlichen amerikanischen u. deutschen Systeme bedeutend überragt, dagegen nicht den für den Handwerker fast unerschwinglichen Preis der bisherigen Systeme kostet, was hauptsächlich daher rührt, weil der Apparat direkt aus der Hand des Erfinders und Fabrikanten zugleich, mit übergeben ist.